



Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf

Landtag
Nordrhein-Westfalen
z.Hd. Herrn Ltd. Ministerialrat Becker
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Bearbeitung: **Herr Bensch**
hans-joachim.bensch@im.nrw.de
Durchwahl (0211) 871 2394
Fax (0211) 871 3355

Aktenzeichen
15 - 51.10.10-354/02

14. Januar 2003

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG) und eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes (LAufG)

Anlagen: - 2 -

Sehr geehrter Herr Becker,

unter Bezugnahme auf das mit mir geführte Ferngespräch übersende ich Ihnen den o.g. Entwurf und eine synoptische Darstellung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Manuela Lienen
(Lienen)



Gesetzentwurf der Landesregierung

Sechstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG) und Drittes Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes (LAufG)

A Problem

Das am 1. Januar 2003 in Kraft tretende Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vom 26. Juni 2001 (**Grundsicherungsgesetz -GSiG**, BGBl. I S. 1310, 1335) bezieht ausländische Flüchtlinge gemäß der geltenden Fassung des § 2 Nr. 2 FlüAG (sog. Kontingentflüchtlinge, in der Praxis – in analoger Anwendung des Kontingentflüchtlingengesetzes - derzeit die jüdischen Emigranten aus der ehemaligen Sowjetunion) bzw. Personen gemäß § 2 Nr. 3 FlüAG (Ausländer, denen nach § 33 Abs. 1 AuslG die Einreise und der Aufenthalt im Geltungsbereich des AuslG gestattet worden sind), in den anspruchsberechtigten Personenkreis ein, soweit sie das 65. Lebensjahr vollendet haben oder als über 18-Jährige dauerhaft erwerbsgemindert sind. Diese Personen erhalten nach geltendem Recht bei Bedürftigkeit Sozialhilfe in unmittelbarer Anwendung des BSHG.

Auf der Grundlage des Beschlusses der Ministerpräsidentenkonferenz aus dem Jahre 1991 werden in analoger Anwendung des Kontingentflüchtlingengesetzes jährlich mehrere tausend jüdische Emigranten aus der ehemaligen Sowjetunion im Bundesgebiet aufgenommen und auf die Länder und Gemeinden verteilt.

Mit In-Kraft-Treten des Grundsicherungsgesetzes fehlt ab 01. Januar 2003 eine wirksame landesrechtliche Kostenerstattungsvorschrift, obwohl die Gemeinden auch im Jahre 2003 sog. Kontingentflüchtlinge aufnehmen und betreuen sowie auf der Basis des § 33 AuslG bereits aufgenommene libanesischen Flüchtlinge betreuen werden.

B Lösung

Die Regelungen im FlüAG und im LAufG werden entsprechend den sich aus der o.g. Neuregelung ergebenden Erfordernissen angepasst.

Durch eine Änderung des LAufG werden die bislang in § 2 Nrn. 2 und 3 FlüAG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 sowie §§ 4 und 5 FlüAG enthaltenen Regelungen über die Zuweisung und über die Kostenerstattung für die Unterbringung und Versorgung von Ausländern im Sinne des Kontingentflüchtlingsgesetzes und von Ausländern, denen nach § 33 Abs. 1 AuslG die Einreise und der Aufenthalt im Geltungsbereich des AuslG gestattet worden sind, in das LAufG aufgenommen (Schaffung der §§ 10 a und 10 b LAufG). Die Gemeinden erhalten auch in Zukunft Erstattungen des Landes für Sozialhilfeaufwendungen und darüber hinaus für Leistungen nach dem GSiG gegenüber den genannten Personen. Höhe und Dauer der Erstattung bleiben gegenüber der bisherigen Regelung im FlüAG unverändert.

Änderungsbedarf ergibt sich folglich hinsichtlich des Personenkreises ausländischer Flüchtlinge in § 2 FlüAG. Die in das LAufG aufgenommenen Ausländer im Sinne des Kontingentflüchtlingsgesetzes und Ausländer, denen nach § 33 Abs. 1 AuslG die Einreise und der Aufenthalt im Geltungsbereich des AuslG gestattet worden sind, sind in der künftigen Fassung des § 2 FlüAG nicht mehr aufgeführt.

Da Personen, die leistungsberechtigt nach § 1 AsylbLG sind, nicht als Anspruchsberechtigte nach dem GSiG in Betracht kommen (vgl. § 2 Abs. 3 Satz 2 GSiG), ist die Aufnahme einer Regelung zur Erstattung der den Kommunen bzw. den Landschaftsverbänden nach dem GSiG entstehenden Kosten in §§ 4 und 5 FlüAG – im Gegensatz zum LAufG – entbehrlich.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine Änderung der bisherigen finanziellen Leistungen des Landes.

E Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung

Die Kostenerstattung für Personen, die Grundleistungen nach § 3 AsylbLG bzw. nach § 2 AsylbLG entsprechend dem BSHG sowie unmittelbar nach dem BSHG laufende Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten, bleibt sowohl hinsichtlich der erfassten Personengruppen als auch hinsichtlich Dauer und Höhe wie bisher bestehen. Eine Regelung zur Kostenerstattung für zwei Personengruppen (sog. Kontingentflüchtlinge einschließlich der jüdischen Emigranten aus der ehemaligen Sowjetunion sowie Ausländer, denen nach § 33 Abs. 1 AuslG die Einreise und der Aufenthalt im Geltungsbereich des AuslG gestattet worden sind), die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach BSHG beziehen, wird in das LAufG aufgenommen, entspricht aber inhaltlich der bisherigen Regelung im FlüAG. Durch die Einbeziehung von Leistungen nach dem GSiG in die Kostenerstattungsregelungen nach dem LAufG ist gewährleistet, dass den Kommunen und den Landschaftsverbänden im Zusammenhang mit der Durchführung des GSiG für diejenigen bislang von § 2 erfassten ausländischen Flüchtlinge, die als Anspruchsberechtigte nach dem GSiG in Betracht kommen können, keine Mehrkosten gegenüber den Aufwendungen nach dem AsylbLG und dem BSHG entstehen.

F Zuständigkeit

Zuständig sind das Innenministerium und das Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie. Beteiligt ist das Finanzministerium.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

Artikel 1

Sechstes Gesetz zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes - FlüAG -

Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG) vom 27. März 1984 (GV. NRW. S. 214), zuletzt geändert durch Art. 64 Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Zuweisung von ausländischen Flüchtlingen nach § 2 erfolgt durch die Bezirksregierung Arnsberg.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummern 2 und 3 werden gestrichen.
- b) Die bisherigen Nummer 4 bis 6 werden Nummern 2 bis 4.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „in § 2 Nrn. 1 bis 6“ durch die Wörter „in § 2 Nrn. 1 bis 4“, die Wörter „in den Fällen der Nummern 2 bis 4“ durch die Wörter „in den Fällen der Nummer 2“ und die Wörter „in den Fällen der Nummern 5 und 6“ durch die Wörter „in den Fällen der Nummern 3 und 4“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „nach § 2 Nrn. 1 bis 3“ durch die Wörter „nach § 2 Nr. 1“ ersetzt.

cc) In Satz 4 werden die Wörter „und § 2 Nrn. 4 bis 6“ durch die Wörter „und § 2 Nrn. 2 bis 4“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Darüber hinaus sind Ausländer im Sinne des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057) in der jeweils geltenden Fassung und Ausländer, denen nach § 33 des Ausländergesetzes (AuslG) vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354) in der jeweils geltenden Fassung die Einreise und der Aufenthalt im Geltungsbereich des AuslG gestattet worden sind, längstens für die Dauer von drei Jahren seit der Einreise anzurechnen. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.“

c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 werden die Wörter „Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales“ durch die Wörter „für Vertriebenen- und Integrationsfragen zuständige Ministerium“ ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Land erstattet den Landschaftsverbänden die Aufwendungen nach dem BSHG und dem AsylbLG für ausländische Flüchtlinge nach § 2 Nr. 1 längstens für die Dauer von vier Monaten nach unanfechtbarer Ablehnung des Asylantrages.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „nach § 2 Nrn. 1 bis 3“ werden durch die Wörter „nach § 2 Nr. 1“ und das Wort „Fristen“ durch das Wort „Frist“ ersetzt.

bb) Nach dem Wort „Flüchtlingen“ wird der Punkt durch ein Komma ersetzt, und es werden folgende Wörter eingefügt:

„sofern die Aufwendungen nicht nach § 89 d SGB VIII zu erstatten sind.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Oberkreisdirektor“ durch das Wort „Landrat“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Drittes Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes

Das Landesaufnahmegesetz (LAufG) vom 21. März 1972 (GV. NRW. S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Nach den Wörtern „§ 10 Unterrichts- und Weisungsrecht“ werden die Wörter „§ 10 a Erweiterter Personenkreis“ und „§ 10 b Kostenerstattung“ eingefügt;
 - b) die Wörter „§ 12 Inkrafttreten“ werden durch die Wörter „§ 12 Übergangsregelung“ und „§ 13 In-Kraft-Treten“ ersetzt.
2. In § 2 wird nach dem Wort „Zuwanderer“ ein Komma gesetzt, und es werden die Wörter „deutscher Staatsangehörigkeit oder deutscher Volkszugehörigkeit, die“ durch die Wörter „die als Ausländer mit dem Spätaussiedler im Aufnahmeverfahren eingereist“ ersetzt.
3. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales“ durch die Wörter „von dem für Vertriebenen- und Integrationsfragen zuständigen Ministerium“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden die Wörter „das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales“ durch die Wörter „das für Vertriebenen- und Integrationsfragen zuständige Ministerium“ ersetzt.
4. In § 9 Absatz 4 werden die Wörter "Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales" durch die Wörter "für Vertriebenen- und Integrationsfragen zuständige Ministerium" ersetzt.
5. Nach § 10 werden folgende neue §§ 10 a und 10 b eingefügt:

**„§ 10 a
Erweiterter Personenkreis**

(1) Die Vorschriften der §§ 1 bis 10 dieses Gesetzes finden nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 entsprechende Anwendung für

1. Ausländer im Sinne des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057) in der jeweils geltenden Fassung,

2. Ausländer, denen nach § 33 Abs. 1 des Ausländergesetzes (AuslG) vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354) in der jeweils geltenden Fassung die Einreise und der Aufenthalt im Geltungsbereich des AuslG gestattet worden sind.

(2) Zuweisungen der Personen nach Absatz 1 in die Aufnahmegemeinden des Landes erfolgen in entsprechender Anwendung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 27. März 1984 (GV. NRW. S. 214) in der jeweils geltenden Fassung durch die Landesstelle für Aussiedler, Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge in Nordrhein-Westfalen (Landesstelle).

(3) Das Land gewährt den Gemeinden für jeden Ausländer im Sinne von Absatz 1, der

a) laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) durch eine kreisfreie Stadt oder durch eine nach § 3 AG BSHG vom 25. Juni 1962 (GV. NRW. S. 344) in der jeweils geltenden Fassung herangezogene kreisangehörige Gemeinde oder

b) Leistungen nach dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) in der jeweils geltenden Fassung durch eine kreisfreie Stadt oder durch einen Kreis oder durch eine herangezogene kreisangehörige Gemeinde

erhält, für die Dauer von drei Jahren ab dem Datum der Einreise eine Vierteljahrespauschale in Höhe von 990 Euro und eine Betreuungspauschale von 46 Euro pro Quartal. Die Betreuungspauschale ist ausschließlich für die soziale Betreuung durch die Kommunen oder durch die von ihnen beauftragten Träger zu verwenden.

(4) Die Gemeinden haben die genaue Zahl der Berechtigten nach Absatz 3 an den Stichtagen 31.12., 31.3., 30.6. und 30.9. jeweils bis zum 15. des darauffolgenden Monats der Bezirksregierung zu melden. Die Bezirksregierung weist die entsprechenden Vierteljahrespauschalbeträge zum 1.3., 1.6., 1.9. und 1.12. zu.

§ 10 b

Kostenerstattung

(1) Das Land erstattet den Landschaftsverbänden die Aufwendungen nach dem Bundessozialhilfegesetz oder dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung für Personen im Sinne des § 10 a längstens für die Dauer von drei Jahren seit der Einreise.

(2) Das Land erstattet den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe für Personen im Sinne des § 10 a für die Dauer der in Absatz 1 genannten Frist die nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) in der jeweils geltenden Fassung notwendigen Aufwendungen für Leistungen der Jugendhilfe außerhalb des Elternhauses in einer anderen Familie und den Einrichtungen der Jugendhilfe sowie für Inobhutnahmen von ausländischen Flüchtlingen."

6. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Beim Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales" durch die Wörter „Bei dem für Vertriebenen- und Integrationsfragen zuständigen Ministerium" ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden die Wörter „Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales" durch die Wörter „für Vertriebenen- und Integrationsfragen zuständige Ministerium" ersetzt.

7. Nach § 11 wird ein folgender neuer § 12 eingefügt:

„§ 12

Übergangsregelung

(1) Die §§ 10 a und 10 b finden entsprechende Anwendung auf Personen gem. § 2 Nrn. 2 und 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 27. März 1984 (GV.NRW. S. 214) in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung.

(2) Die Auswirkungen der in den §§ 10 a und 10 b getroffenen Regelungen werden nach einem Erfahrungszeitraum von drei Jahren durch die Landesregierung unter Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände überprüft. Die Landesregierung unterrichtet danach den zuständigen Landtagsausschuss über das Ergebnis.“

8. Nach § 12 wird ein neuer § 13 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.“

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes)

A. Allgemeines

Der Personenkreis der Kontingentflüchtlinge (§ 2 Nr. 2 FlüAG; in der Praxis: jüdische Emigranten aus der ehemaligen Sowjetunion) und der Ausländer, denen nach § 33 Abs. 1 AuslG die Einreise und der Aufenthalt im Geltungsbereich des AuslG gestattet worden sind, wird im Hinblick auf die künftige Regelung in §§ 10 a und 10 b LAufG (vgl. Artikel 2) nicht mehr in § 2 FlüAG in Verbindung mit der Regelung der Zuweisung in § 3 Abs. 1 FlüAG bzw. den Kostenerstattungsregelungen in § 4 und § 5 FlüAG, sondern nur noch im Rahmen des anzurechnenden Bestandes ausländischer Flüchtlinge bei der Zuweisung berücksichtigt.

B. Im Einzelnen

Zu Nr. 1

Die Änderung in Absatz 1 Satz 2 ergibt sich als Folgeänderung aus der Neuregelung des Personenkreises der ausländischen Flüchtlinge in § 2 FlüAG (vgl. unten). Soweit Ausländer im Sinne der bisherigen § 2 Nr. 5 FlüAG (Ausländer, für die eine Anordnung nach § 32 AuslG zur Aufnahme aus dem Ausland ab dem 01.01.1995 getroffen worden ist) betroffen sind, die künftig in § 2 Nr. 3 (vgl. unten) erfasst werden), soll künftig entgegen der bisherigen Regelung in § 7 Abs. 3 Satz 2 FlüAG nicht mehr das ehemalige Ministerium für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie (zuvor: Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, jetzt: Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie), sondern das Innenministerium oberste Aufsichtsbehörde sein. Demgemäß erfolgt die Zuweisung dieser Personen nicht mehr durch die Landesstelle für Aussiedler, Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge in Nordrhein-Westfalen (vgl. derzeitige Fassung des § 1 Abs. 1 Satz 2 FlüAG), sondern – entsprechend der Regelung für die übrigen ausländischen Flüchtlinge im Zuständigkeitsbereich des Innenministeriums – durch die Bezirksregierung Arnsberg.

Zu Nr. 2

Der Personenkreis der ausländischen Flüchtlinge in § 2 FlüAG wird neu geregelt, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass Ausländer im Sinne des bisherigen § 2 Nr. 2 (Kontingentflüchtlinge) und Ausländer im Sinne des bisherigen § 2 Nr. 3 FlüAG (Ausländer, denen nach § 33 Abs. 1 AuslG die Einreise und der Aufenthalt im Geltungsbereich des AuslG gestattet worden sind) künftig von §§ 10 a und 10 b LAufG erfasst werden.

Bei den Personen in § 2 Nr. 2 handelt es sich um die Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge nach § 32 a Ausländergesetz (AuslG) gemäß der geltenden Fassung des § 2 Nr. 4 FlüAG.

Flüchtlinge im Sinne des § 2 Nr. 3 sind die Personen, für die ab dem 01.01.1995 eine Anordnung nach § 32 AuslG zur Aufnahme aus dem Ausland getroffen worden ist. Diese Personen zählen bereits nach der geltenden Fassung des § 2 Nr. 5 FlüAG zum Personenkreis der ausländischen Flüchtlinge im Sinne dieses Gesetzes.

Flüchtlinge im Sinne des § 2 Nr. 4 sind die von der bisherigen Fassung des § 2 Nr. 6 FlüAG erfassten Personen, also Ausländer, deren Abschiebung aufgrund einer ab dem 01.01.1995 getroffenen Anordnung nach § 54 AuslG ausgesetzt worden ist. Derartige Anordnungen sind in Nordrhein-Westfalen allerdings seit Jahren nicht mehr ergangen.

Zu Nr. 3

Bei den Änderungen in Absatz 3 handelt es sich um Folgeänderungen, die sich aus der Neufassung des Personenkreises in § 2 FlüAG ergeben. Damit wird sichergestellt, dass der Bestand der in § 2 FlüAG verbliebenen Flüchtlinge bei der Zuweisung neuer Flüchtlinge in derselben Weise statistisch erfasst und angerechnet wird wie bisher.

Die Neufassung des Absatzes 4 stellt eine Folgeänderung dar, die sich aus der Aufhebung der geltenden Fassung des § 2 Nrn. 2 und 3 FlüAG ergibt. Die Zuweisung von und Kostenerstattung für Kontingentflüchtlinge und für Personen, denen nach § 33 AuslG die Einreise und der Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland gestattet worden sind, werden im Hinblick auf die Regelung in §§ 10 a und 10 b LAufG nicht mehr im FlüAG geregelt; es

bedarf daher der Klarstellung in einem neu gefassten § 3 Absatz 4 FlüAG, dass dieser Personenkreis lediglich im Rahmen der Bestandsanrechnung statistisch erfasst und berücksichtigt wird, und zwar in derselben Weise (drei Jahre ab Einreise) wie bisher.

Die bislang in den Absätzen 4 und 5 und künftig in den Absätzen 5 und 6 enthaltenen Regelungen über die Anrechnung von Aussiedlern bzw. über die Entlastung von Gemeinden, auf deren Gebiet eine Aufnahmeeinrichtung des Landes betrieben wird, bleiben erhalten.

Zu Nr. 4

Die Änderung in Absatz 4 ist eine redaktionelle Anpassung und Standardisierung der Formulierung wegen der zwischenzeitlich geänderten Bezeichnung des zuständigen Ressorts.

Zu Nr. 5

§ 5 Absatz 1 stellt ebenfalls eine Folgeänderung aufgrund der Neufassung des Personenkreises in § 2 FlüAG dar. Flüchtlinge im Sinne der bisherigen Nrn. 2 und 3 des § 2 FlüAG werden im Hinblick auf die in Artikel 2 vorgesehenen Regelungen (§§ 10 a und 10 b LAufG-E) in § 5 FlüAG nicht mehr aufgeführt.

Die Ergänzung des letzten Halbsatzes des § 5 Absatz 2 stellt lediglich eine Klarstellung der bereits jetzt geübten Praxis im Zusammenhang mit der Kostenerstattung für ausländische Flüchtlinge gegenüber den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe dar.

Die Landschaftsverbände als überörtliche Träger der Jugendhilfe sowie das Innenministerium haben früher die Auffassung vertreten, dass für unbegleitete minderjährige Asylsuchende die Regelungen des AsylVfG und des AsylbLG gemäß § 10 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) vorrangig gegenüber Leistungen nach dem SGB VIII seien mit der Folge, dass auch hinsichtlich der Kostenerstattung § 5 Abs. 2 FlüAG vorrangig vor § 89 d SGB VIII zur Anwendung gelange.

Das OVG Münster hat sich dieser Auffassung nicht angeschlossen. Nach den rechtskräftigen Urteilen des OVG vom 27.08.1998 - 16 A 3477/97 sowie 16 A 3659/97 - kommt das Kosten-

ausgleichsverfahren nach § 89 d SGB VIII vielmehr auch dann für Jugendhilfeaufwendungen für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge zur Anwendung, wenn die Flüchtlinge einen Asylantrag gestellt haben. Im Ergebnis richtet sich der Erstattungsanspruch der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für minderjährige Asylsuchende somit vorrangig nach § 89 d SGB VIII („Bundesrecht bricht Landesrecht“, Art. 31 des Grundgesetzes) und nur dann, wenn dessen Voraussetzungen nicht erfüllt sind, nach § 5 Abs. 2 FlüAG.

In § 89 d Abs. 1 SGB VIII wurde bereits durch Aufnahme eines Satzes 3 ausdrücklich klarstellt, dass die Erstattungspflicht nach § 89 d Abs. 1 Satz 1 SGB VIII unberührt bleibt, wenn die Person, der Jugendhilfe gewährt wurde, um Asyl nachsucht oder einen Asylantrag stellt. Eine entsprechende Klarstellung erfolgt daher auch in § 5 Abs. 2 FlüAG.

Zu Nr. 6

Die Änderung in § 7 Absatz 1 trägt dem Umstand Rechnung, dass die Funktion des Oberkreisdirektors abgeschafft und durch die Funktion des Landrates ersetzt wurde.

Die Änderung in § 7 Absatz 3 beruht darauf, dass für die in § 2 FlüAG aufgeführten Personen nur noch das Innenministerium zuständig ist (vgl. auch obige Ausführungen zu Nr. 1).

Zu Artikel 2 (Änderung des Landesaufnahmegesetzes)

A. Allgemeines

Die Gesetzesänderung soll der Anpassung der Regelungen des LAufG an die bundesrechtlichen Vorgaben des Grundsicherungsgesetzes dienen (vgl. oben).

Mit der Novelle zum Flüchtlingsaufnahmegesetz (vgl. Artikel 1) wird in den Kostenerstattungsregelungen klargestellt, dass aufgrund des geänderten Personenkreises in § 2 FlüAG, der künftig nur noch Personengruppen enthält, die nicht als Leistungsberechtigte nach dem Grundsicherungsgesetz in Betracht kommen können, Kosten aufgrund der Gewährung von Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz für ausländische Flüchtlinge nicht nach dem FlüAG, sondern nach dem LAufG erstattet werden.

Aufgrund von Artikel 78 Landesverfassung NRW ist das Land Nordrhein-Westfalen verpflichtet, den Gemeinden weiterhin für die Aufnahme jüdischer Emigranten eine angemessene Kostenerstattung zu gewähren. Nach den Entscheidungen des Landesverfassungsgerichts vom 9.12.1996 ist die Aufgabe der Aufnahme von Flüchtlingen eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung, die mit einer angemessenen Kostenerstattungspflicht des Landes verbunden ist (Konnexität).

Im Jahre 2001 sind bundesweit 18.000 jüdische Migrantinnen und Migranten aus der ehemaligen Sowjetunion aufgenommen worden, von denen 3.845 Personen in Nordrhein-Westfalen den Aufenthalt genommen haben.

Durch eine Änderung des LAufG soll auch in Zukunft die Kontinuität der Erstattungen des Landes an die Gemeinden für Sozialhilfefaufwendungen und darüber hinaus für Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz entsprechend den derzeit geltenden Regelungen gewährleistet werden. Die Höchstdauer der Erstattungen und der Umfang der Landeserstattungen entsprechen den bisherigen gesetzlichen Regelungen.

B. Im Einzelnen

Zu § 2:

In Anpassung an die aktuelle Rechtslage des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) wird der berechtigte Personenkreis des Landesaufnahmegesetzes ergänzt um Ausländer, die als Familienangehörige mit dem Spätaussiedler im Aufnahmeverfahren eingereist sind und in einem Grenzdurchgangslager registriert worden sind.

Zu § 3 Absatz 2:

Redaktionelle Anpassung und Standardisierung der Formulierung wegen der zwischenzeitlich geänderten Bezeichnung des zuständigen Ressorts.

Zu § 9 Absatz 4:

Redaktionelle Anpassung und Standardisierung der Formulierung wegen der zwischenzeitlich geänderten Bezeichnung des zuständigen Ressorts.

Zu § 10 a (neu):

Durch diese gesetzliche Regelung sollen auch in Zukunft die Gemeinden Erstattungen des Landes für Sozialhilfearaufwendungen und darüber hinaus für Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz an die als Kontingentflüchtlinge aufgenommenen Personen sowie an die Ausländer im Sinne des § 33 AuslG erhalten. Die Höchstdauer der Erstattungen beträgt wie bisher drei Jahre ab dem Einreisedatum, die Höhe der Erstattung bleibt ebenfalls unverändert (Quartalspauschalen in Höhe von 990,- Euro und Quartals-Betreuungspauschale in Höhe von 46 Euro pro Person). Damit wird dem Konnexitätsprinzip entsprochen.

Zu § 10 b (neu):

Mit dieser Vorschrift werden Regelungen geschaffen, wonach den Landschaftsverbänden Aufwendungen nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) und dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe notwendige Aufwendungen für Leistungen der Jugendhilfe außerhalb des Elternhauses für Personen im Sinne des § 10 a Absatz 1 vom Land erstattet werden.

Zu § 11 Absatz 1:

Redaktionelle Anpassung und Standardisierung der Formulierung wegen der zwischenzeitlich geänderten Bezeichnung des zuständigen Ressorts.

Zu § 11 Absatz 4:

Redaktionelle Anpassung und Standardisierung der Formulierung wegen der zwischenzeitlich geänderten Bezeichnung des zuständigen Ressorts.

Zu § 12 (neu):

Mit dieser Vorschrift wird eine Übergangsregelung in Absatz 1 für die Zahlung von Kostenpauschalen sowie für die Erstattungen an die Landschaftsverbände und Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Migrantinnen und Migranten geschaffen, die nach bisherigem Recht eingereist sind und quotenmäßig angerechnet worden sind.

In Absatz 2 wird die Landesregierung im Rahmen einer Überprüfungs Klausel ermächtigt, die Auswirkungen dieses Gesetzes nach einem Erfahrungszeitraum von drei Jahren zu überprüfen und den zuständigen Landtagsausschuss über das Ergebnis zu informieren.

Zu Artikel 3 (In-Kraft-Treten)

Die Vorschrift enthält die Regelung für das In-Kraft-Treten der Novelle.

Der Zeitpunkt wurde im Hinblick auf das In-Kraft-Treten des Grundsicherungsgesetzes (1. Januar 2003) gewählt.

<p>Sechstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlÜAG) und Drittes Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes (LAufG)</p>	<p>FLÜAG (Entwurf)</p>
<p>(in der vom Landtag am 11.12.2002 beschlossenen Fassung)</p> <p>Gesetz über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlÜAG) vom 27. März 1964)</p> <p>§ 1 Aufgabe</p> <p>(1) Die Gemeinden sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen ausländischen Flüchtlinge aufzunehmen und unterzubringen. Die Zuweisung von ausländischen Flüchtlingen nach § 2 erfolgt durch die Bezirksregierung Arnsberg. Von der Zuweisung nach Satz 2 ausgenommen sind ausländische Flüchtlinge nach § 2 Nr. 2, die einen Folgeantrag nach § 71 AsylVfG gestellt haben, ihre Ehegatten und ihre minderjährigen Kinder.</p> <p>(2) Das gleiche gilt bei ausländischen Flüchtlingen, die unmittelbar in einer Gemeinde die Aufnahme begehren; § 60 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes - AsylVfG - vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1126) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.</p> <p>Der Personenkreis der ausländischen Flüchtlinge umfasst</p> <p>1. Ausländer, die um Asyl nachgesucht oder einen Asylantrag gestellt haben und nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer</p>	<p>Gesetz über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlÜAG) vom 27. März 1964)</p> <p>§ 1 Aufgabe</p> <p>(1) Die Gemeinden sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen ausländischen Flüchtlinge aufzunehmen und unterzubringen. Die Zuweisung von ausländischen Flüchtlingen nach § 2 erfolgt durch die Bezirksregierung Arnsberg.</p> <p>(2) Das gleiche gilt bei ausländischen Flüchtlingen, die unmittelbar in einer Gemeinde die Aufnahme begehren; § 60 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes - AsylVfG - vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1126) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.</p> <p>Der Personenkreis der ausländischen Flüchtlinge umfasst</p> <p>1. Ausländer, die um Asyl nachgesucht oder einen Asylantrag gestellt haben und nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung</p>

<p>des Landes zu wohnen, ihre Ehegatten und ihre minderjährigen Kinder,</p> <p>2. <u>Ausländer, die einen Folgeantrag nach § 71 AsylVfG oder einen Zweitantrag nach § 71 a AsylVfG gestellt haben und nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmearrichtung des Landes zu wohnen, ihre Ehegatten und ihre minderjährigen Kinder.</u></p> <p>3. Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (AufenthG) vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 1946) besitzen,</p> <p>4. Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG besitzen,</p> <p>5. Ausländer, deren Abschiebung aufgrund einer Anordnung nach § 60 Abs. 11 Satz 2 AufenthG oder nach § 60 Abs. 11 Satz 2, 23 Abs. 1 AufenthG ausgesetzt worden ist.</p>	<p>tung des Landes zu wohnen, ihre Ehegatten und ihre minderjährigen Kinder,</p> <p>2. Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge nach § 32a AuslG,</p> <p>3. Ausländer, für die eine Anordnung nach § 32 AuslG zur Aufnahme aus dem Ausland ab dem 1.1.1995 getroffen worden ist,</p> <p>4. Ausländer, deren Abschiebung aufgrund einer ab dem 1.1.1995 getroffenen Anordnung nach § 54 AuslG ausgesetzt worden ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Zuweisung</p> <p>(1) Die Zuweisung der ausländischen Flüchtlinge erfolgt unter Berücksichtigung der Haushaltsgemeinschaft von Ehegatten und ihren Kindern unter 18 Jahren entsprechend dem Einwohneranteil der Gemeinden an der Gesamtbevölkerung des Landes (Einwohnerschlüssel) und entsprechend dem Flächenanteil der Gemeinde an der Gesamtfläche des Landes (Flächenschlüssel). 90 v.H. des Einwohnerschlüssels bilden mit 10 v.H. des Flächenschlüssels den Zuweisungsschlüssel. Für die einzelne Gemeinde wird durch die Anwendung des Flächenschlüssels sich ergebende Erhöhung des Zuweisungsschlüssels auf höchstens 25 v.H.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Zuweisung</p> <p>(1) Die Zuweisung der ausländischen Flüchtlinge erfolgt unter Berücksichtigung der Haushaltsgemeinschaft von Ehegatten und ihren Kindern unter 18 Jahren entsprechend dem Einwohneranteil der Gemeinden an der Gesamtbevölkerung des Landes (Einwohnerschlüssel) und entsprechend dem Flächenanteil der Gemeinde an der Gesamtfläche des Landes (Flächenschlüssel). 90 v.H. des Einwohnerschlüssels bilden mit 10 v.H. des Flächenschlüssels den Zuweisungsschlüssel. Für die einzelne Gemeinde wird eine durch die Anwendung des Flächenschlüssels sich ergebende Erhöhung des Zuweisungsschlüssels auf</p>

eines Zuweisungsschlüssels, der allein nach dem Einwohnerschlüssel berechnet würde, begrenzt. Die übersteigenden Anteile werden auf alle übrigen Gemeinden entsprechend verteilt.

(2) Dem Einwohnerschlüssel und dem Flächenschlüssel ist der vom Landesamt für Datenschutz und Statistik jeweils zuletzt fortgeschriebene und veröffentlichte Stand zugrunde zu legen.

(3) Bei der Zuweisung ist der Bestand der in

§ 2 Nrn. 1 bis 5 genannten ausländischen Flüchtlinge

1. in den Fällen der Nummern 1 und 2 längstens für die Dauer von vier Monaten nach unanfechtbarer Ablehnung des Asylantrages,
2. in den Fällen der Nummer 3 längstens für die Dauer von drei Jahren seit der Einreise,
3. in den Fällen der Nummern 4 und 5 längstens für die Dauer von drei Jahren seit der erstmaligen Anordnung,

anzurechnen. Außerdem ist der Bestand der Ausländer, denen die Landesregierung unter Bezugnahme auf diesen Satz generell eine Bleibemöglichkeit einräumt, längstens für die Dauer von drei Jahren seit der erstmaligen Erteilung einer Duldung oder Aufenthaltsgenehmigung anzurechnen. Der Bestand der ausländischen Flüchtlinge nach § 2 Nrn. 1 und 2 ist der von der Bezirksregierung Arnsberg zuletzt fortgeschriebenen und jeweils auf der Grundlage des Bestandes zum Stichtag 1.7. bereinigten Statistik zu entnehmen. Die Zahl der nach Satz 2 und § 2 Nrn. 3 bis 5 anzurechnenden Ausländer ist die von den Gemeinden jeweils zum Stichtag 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. erhobene und bis zum 15. des Erhebungsmonats der Bezirksregierung Arnsberg neu gemeldete Zahl. Der maßgebliche Personenkreis wird vom Innenministerium im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgemacht.

höchstens 25 v.H. eines Zuweisungsschlüssels, der allein nach dem Einwohnerschlüssel berechnet würde, begrenzt. Die übersteigenden Anteile werden auf alle übrigen Gemeinden entsprechend deren Zuweisungsschlüssel verteilt.

(2) Dem Einwohnerschlüssel und dem Flächenschlüssel ist der vom Landesamt für Datenschutz und Statistik jeweils zuletzt fortgeschriebene und veröffentlichte Stand zugrunde zu legen.

(3) Bei der Zuweisung ist der Bestand der in

§ 2 Nrn. 1 bis 4 genannten ausländischen Flüchtlinge

1. in den Fällen der Nummer 1 längstens für die Dauer von vier Monaten nach unanfechtbarer Ablehnung des Asylantrages,
2. in den Fällen der Nummer 2 längstens für die Dauer von drei Jahren seit der Einreise
3. in den Fällen der Nummern 3 und 4 längstens für die Dauer von drei Jahren seit der erstmaligen Anordnung,

anzurechnen. Außerdem ist der Bestand der Ausländer, denen die Landesregierung unter Bezugnahme auf diesen Satz generell eine Bleibemöglichkeit einräumt, längstens für die Dauer von drei Jahren seit der erstmaligen Erteilung einer Duldung oder Aufenthaltsgenehmigung anzurechnen. Der Bestand der ausländischen Flüchtlinge nach § 2 Nr. 1 ist der von der Bezirksregierung Arnsberg zuletzt fortgeschriebenen und jeweils auf der Grundlage des Bestandes zum Stichtag 1.7. bereinigten Statistik zu entnehmen. Die Zahl der nach Satz 2 und § 2 Nrn. 2 bis 4 anzurechnenden Ausländer ist die von den Gemeinden jeweils zum Stichtag 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. erhobene und bis zum 15. des Erhebungsmonats der Bezirksregierung Arnsberg neu gemeldete Zahl. Der maßgebliche Personenkreis wird vom Innenministerium im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgemacht.

(4) Darüber hinaus sind Ausländer, denen eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 22 Satz 2 AufenthG oder eine Niederlassungserlaubnis gemäß § 23 Abs. 2 AufenthG erteilt wurde, längstens für die Dauer von drei Jahren seit der Einreise anzurechnen. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend

(4) Darüber hinaus sind Ausländer im Sinne des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057) in der jeweils geltenden Fassung und Ausländer, denen nach § 33 des Ausländergesetzes (AuslG) vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354) in der jeweils geltenden Fassung die Einreise und der Aufenthalt im Geltungsreich des AuslG gestattet worden sind, längstens für die Dauer von drei Jahren seit der Einreise anzurechnen. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Bei der Zuweisung sind von den Aussiedlern im Sinne von § 2 des Landesaufnahmegesetzes vom 21. März 1972 (GV.NW.S. 61) in der jeweils geltenden Fassung diejenigen zur Hälfte anzurechnen, die nur vorläufig entweder in Übergangsheimen oder in Notunterkünften untergebracht sind, weil sie noch nicht mit Wohnraum versorgt werden können. Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.

(5) Bei der Zuweisung sind von den Aussiedlern im Sinne von § 2 des Landesaufnahmegesetzes vom 21. März 1972 (GV.NW.S. 61) in der jeweils geltenden Fassung diejenigen zur Hälfte anzurechnen, die nur vorläufig entweder in Übergangsheimen oder in Notunterkünften untergebracht sind, weil sie noch nicht mit Wohnraum versorgt werden können. Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.

(6) Bei der Zuweisung an Gemeinden, auf deren Gebiet eine Aufnahmeeinrichtung des Landes betrieben wird, sind die damit verbundenen Belastungen zu berücksichtigen. Das Innenministerium bestimmt durch Rechtsverordnung Umfang und Dauer der Entlastung; die Aufnahmeverpflichtung aller übrigen Gemeinden erhöht sich entsprechend deren Zuweisungsschlüssel.

(6) Bei der Zuweisung an Gemeinden, auf deren Gebiet eine Aufnahmeeinrichtung des Landes betrieben wird, sind die damit verbundenen Belastungen zu berücksichtigen. Das Innenministerium bestimmt durch Rechtsverordnung Umfang und Dauer der Entlastung; die Aufnahmeverpflichtung aller übrigen Gemeinden erhöht sich entsprechend deren Zuweisungsschlüssel.

§ 4

Kostenpauschalen

(1) Das Land gewährt für jeden ausländischen Flüchtling im Sinne des § 2, der

- a) Grundleistungen nach § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1074) in der jeweils geltenden Fassung oder
- b) nach § 2 AsylbLG entsprechend dem BSHG laufende

§ 4

Kostenpauschalen

(1) Das Land gewährt für jeden ausländischen Flüchtling im Sinne des § 2, der

- a) Grundleistungen nach § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1074) in der jeweils geltenden Fassung oder
- b) nach § 2 AsylbLG entsprechend dem BSHG laufende Hilfe zum Lebensunterhalt oder

Hilfe zum Lebensunterhalt

erhält, für die Dauer der Anrechnung nach § 3 Abs. 3 eine Vierteljahrespauschale in Höhe von 990 €.

(2) Das Land gewährt den Gemeinden zur Abgeltung des besonderen Betreuungsaufwandes für jeden ausländischen Flüchtling im Sinne des Absatzes 1 für die Dauer der Anrechnung nach § 3 Abs. 3 eine Vierteljahrespauschale in Höhe von 46 € Die Pauschale ist ausschließlich für die soziale Betreuung der Flüchtlinge zu verwenden. Die Betreuung erfolgt durch die Kommunen oder durch die von ihnen beauftragten Träger.

(3) Die Gemeinden haben die Zahl der ausländischen Flüchtlinge nach Absatz 1 an den Stichtagen 31.12., 31.3., 30.6. und 30.9. jeweils bis zum darauffolgenden 15.1., 15.4., 15.7. und 15.10. der Bezirksregierung zu melden. Die Bezirksregierung weist die entsprechenden Vierteljahrespauschalbeträge nach Absatz 1 und 2 zum 1.3., 1.6., 1.9. und 1.12. zu.

(4) Das Innenministerium und das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die in den Absätzen 1 und 2 genannten Vierteljahrespauschalbeträge durch Rechtsverordnung entsprechend einer Neufestsetzung der Beträge nach § 3 Abs. 3 AsylbLG anzupassen.

\$ 5

Kostenerstattung

(1) Das Land erstattet den Landschaftsverbänden die Auf-

c) laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG durch eine kreisfreie Stadt oder durch eine nach § 3 AG BSHG vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 344) in der jeweils geltenden Fassung herangezogene kreisangehörige Gemeinde

erhält, für die Dauer der Anrechnung nach § 3 Abs. 3 eine Vierteljahrespauschale in Höhe von 990 €.

(2) Das Land gewährt den Gemeinden zur Abgeltung des besonderen Betreuungsaufwandes für jeden ausländischen Flüchtling im Sinne des Absatzes 1 für die Dauer der Anrechnung nach § 3 Abs. 3 eine Vierteljahrespauschale in Höhe von 46 €. Die Pauschale ist ausschließlich für die soziale Betreuung der Flüchtlinge zu verwenden. Die Betreuung erfolgt durch die Kommunen oder durch die von ihnen beauftragten Träger.

(3) Die Gemeinden haben die Zahl der ausländischen Flüchtlinge nach Absatz 1 an den Stichtagen 31.12., 31.3., 30.6. und 30.9. jeweils bis zum darauffolgenden 15.1., 15.4., 15.7. und 15.10. der Bezirksregierung zu melden. Die Bezirksregierung weist die entsprechenden Vierteljahrespauschalbeträge nach Absatz 1 und 2 zum 1.3., 1.6., 1.9. und 1.12. zu.

(4) Das Innenministerium und das für Vertriebenen- und Integrationsfragen zuständige Ministerium werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die in den Absätzen 1 und 2 genannten Vierteljahrespauschalbeträge durch Rechtsverordnung entsprechend einer Neufestsetzung der Beträge nach § 3 Abs. 3 AsylbLG anzupassen.

\$ 5

Kostenerstattung

(1) Das Land erstattet den Landschaftsverbänden die Auf-

wendungen nach dem AsylbLG für ausländische Flüchtlinge nach § 2 Nrn. 1 und 2 längstens für die Dauer von vier Monaten nach unanfechtbarer Ablehnung des Asylantrages.

(2) Das Land erstattet den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe für ausländische Flüchtlinge nach § 2 Nrn. 1 und 2 für die Dauer der in Abs. 1 genannten Frist die nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) in der jeweils geltenden Fassung notwendigen Aufwendungen für Leistungen der Jugendhilfe außerhalb des Elternhauses in einer anderen Familie und den Einrichtungen der Jugendhilfe sowie für Inobhutnahmen von ausländischen Flüchtlingen, sofern die Aufwendungen nicht nach § 89 d SGB VIII zu erstatten sind.

§ 6

Unterrichtungs- und Weisungsrecht

(1) Die Gemeinden führen die Aufgaben nach diesem Gesetz als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung durch.

(2) Die Aufsichtsbehörden können sich jederzeit über die Aufnahme und Unterbringung der ausländischen Flüchtlinge und die getroffenen Maßnahmen unterrichten.

(3) Die Aufsichtsbehörden können Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige Erfüllung der in diesem Gesetz enthaltenen Aufgaben zu sichern.

(4) Zur zweckmäßigen Erfüllung dieser Aufgaben können die Aufsichtsbehörden allgemeine Weisungen erteilen, um die gleichmäßige Erfüllung der Aufgaben zu sichern,

besondere Weisungen erteilen, wenn die sachgerechte Erfüllung der Aufgaben nicht gesichert erscheint oder überörtliche Interessen gefährdet sein können.

wendungen nach dem BSHG und dem AsylbLG für ausländische Flüchtlinge nach § 2 Nr. 1 längstens für die Dauer von vier Monaten nach unanfechtbarer Ablehnung des Asylantrages.

(2) Das Land erstattet den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe für ausländische Flüchtlinge nach § 2 Nr. 1 für die Dauer der in Abs. 1 genannten Frist die nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) in der jeweils geltenden Fassung notwendigen Aufwendungen für Leistungen der Jugendhilfe außerhalb des Elternhauses in einer anderen Familie und den Einrichtungen der Jugendhilfe sowie für Inobhutnahmen von ausländischen Flüchtlingen, sofern die Aufwendungen nicht nach § 89 d SGB VIII zu erstatten sind.

§ 6

Unterrichtungs- und Weisungsrecht

(1) Die Gemeinden führen die Aufgaben nach diesem Gesetz als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung durch.

(2) Die Aufsichtsbehörden können sich jederzeit über die Aufnahme und Unterbringung der ausländischen Flüchtlinge und die getroffenen Maßnahmen unterrichten.

(3) Die Aufsichtsbehörden können Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige Erfüllung der in diesem Gesetz enthaltenen Aufgaben zu sichern.

(4) Zur zweckmäßigen Erfüllung dieser Aufgaben können die Aufsichtsbehörden allgemeine Weisungen erteilen, um die gleichmäßige Erfüllung der Aufgaben zu sichern,

besondere Weisungen erteilen, wenn die sachgerechte Erfüllung der Aufgaben nicht gesichert erscheint oder überörtliche Interessen gefährdet sein können.

§ 7
Aufsichtsbehörden

(1) Aufsichtsbehörde für die kreisangehörigen Gemeinden ist der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde.

(2) Aufsichtsbehörde für die kreisfreien Städte und Kreise ist die Bezirksregierung. Sie ist gleichzeitig obere Aufsichtsbehörde für die kreisangehörigen Gemeinden.

(3) Oberste Aufsichtsbehörde ist das Innenministerium.

§ 8
Übergangsregelung

§ 3 Absatz 4 findet entsprechende Anwendung auf ausländische Flüchtlinge gemäß § 2 Nrn. 2 und 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 27. März 1984 (GV. NRW. S. 214) in der Fassung vom 18.02.1997 (GV. NRW. S. 24), zuletzt geändert durch Art. 64 Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708).

§ 7
Aufsichtsbehörden

(1) Aufsichtsbehörde für die kreisangehörigen Gemeinden ist der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde.

(2) Aufsichtsbehörde für die kreisfreien Städte und Kreise ist die Bezirksregierung. Sie ist gleichzeitig obere Aufsichtsbehörde für die kreisangehörigen Gemeinden.

(3) Oberste Aufsichtsbehörde ist das Innenministerium

<p>LAufG (in der vom Landtag am 11.12.2002 beschlossenen Fassung)</p>	<p>LAufG (Entwurf)</p>
<p>Landesaufnahmegesetz (LAufG vom 21. März 1972)</p> <p>§ 1 Aufgaben</p> <p>Die Aufnahmen (vorläufige Unterbringung und bevorzugte Versorgung mit Wohnraum) und Betreuung von Aussiedlern, Spätaussiedlern und Zuwanderern (§ 2) ist eine öffentliche Aufgabe, die als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung durch die Gemeinde wahrgenommen wird.</p> <p>§ 2 Personenkreis</p> <p>Anspruch auf Aufnahme nach Maßgabe der folgenden Vorschriften haben</p> <p>Aussiedler und diesen gleichgestellte Personen (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 des Bundesvertriebenengesetzes in der jeweiligen Fassung),</p> <p>Spätaussiedler (§ 4 Abs. 1 und 2 des Bundesvertriebenengesetzes) und diesen gleichgestellte Personen (§ 7 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes),</p> <p>Zuwanderer, die als Ausländer mit dem Spätaussiedler im Aufnahmeverfahren eingereist, in einem Grenzdurchgangslager registriert und auf das Land Nordrhein-Westfalen verteilt worden sind.</p> <p>§ 3 Verpflichtung der Aufnahmegemeinden</p> <p>(1) Zur Aufnahme ist die Gemeinde verpflichtet, in der der Berechtigte (§ 2) erstmals seinen Wohnsitz nimmt oder genommen hat.</p>	<p>Landesaufnahmegesetz (LAufG vom 21. März 1972)</p> <p>§ 1 Aufgaben</p> <p>Die Aufnahmen (vorläufige Unterbringung und bevorzugte Versorgung mit Wohnraum) und Betreuung von Aussiedlern, Spätaussiedlern und Zuwanderern (§ 2) ist eine öffentliche Aufgabe, die als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung durch die Gemeinde wahrgenommen wird.</p> <p>§ 2 Personenkreis</p> <p>Anspruch auf Aufnahme nach Maßgabe der folgenden Vorschriften haben</p> <p>Aussiedler und diesen gleichgestellte Personen (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 des Bundesvertriebenengesetzes in der jeweiligen Fassung),</p> <p>Spätaussiedler (§ 4 Abs. 1 und 2 des Bundesvertriebenengesetzes) und diesen gleichgestellte Personen (§ 7 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes),</p> <p>Zuwanderer, die als Ausländer mit dem Spätaussiedler im Aufnahmeverfahren eingereist, in einem Grenzdurchgangslager registriert und auf das Land Nordrhein-Westfalen verteilt worden sind.</p> <p>§ 3 Verpflichtung der Aufnahmegemeinden</p> <p>(1) Zur Aufnahme ist die Gemeinde verpflichtet, in der der Berechtigte (§ 2) erstmals seinen Wohnsitz nimmt oder genommen hat.</p>

<p>(2) Bei einem Wechsel der Wohnsitzgemeinde ist die neue Gemeinde zur Aufnahme verpflichtet, wenn die vom Ministerium für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie bestimmte Behörde der Aufnahme zugestimmt hat. Die Zustimmung erfolgt auf Antrag des Berechtigten und ist zu erteilen, wenn ein begründeter Anlass für den Wechsel der Wohnsitzgemeinde vorliegt. Das Nähere regelt das Ministerium für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie durch Rechtsverordnung.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Vorläufige Unterbringung</p> <p>(1) Ist eine angemessene Versorgung mit Wohnraum im Zeitpunkt der Wohnsitznahme nicht möglich, sind die Berechtigten vorläufig in Übergangsheimen unterzubringen.</p> <p>(2) Der Aufenthalt in Übergangsheimen soll zwei Jahre nicht übersteigen.</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen</p> <p>(1) Die Gemeinden sind verpflichtet, die erforderlichen Übergangsheime zu errichten und zu unterhalten. Die Übergangsheime müssen nach Lage, Bauzustand und Ausstattung für die vorläufige Unterbringung der Berechtigten geeignet sein.</p> <p>(2) Bei kreisangehörigen Gemeinden kann die Verpflichtung nach Absatz 1 durch eine Gemeinde für mehrere Gemeinden erfüllt werden.</p> <p>(3) Über den Umfang und die Dauer der Unterhaltung von Übergangsheimen entscheidet der Regierungspräsident.</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Rechtsform der Übergangsheime</p> <p>(1) Die Übergangsheime sind als nichtrechtsfähige</p>	<p>(2) Bei einem Wechsel der Wohnsitzgemeinde ist die neue Gemeinde zur Aufnahme verpflichtet, wenn die von dem für Vertriebenen- und Integrationsfragen zuständigen Ministerium bestimmte Behörde der Aufnahme zugestimmt hat. Die Zustimmung erfolgt auf Antrag des Berechtigten und ist zu erteilen, wenn ein begründeter Anlass für den Wechsel der Wohnsitzgemeinde vorliegt. Das Nähere regelt das für Vertriebenen- und Integrationsfragen zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Vorläufige Unterbringung</p> <p>(1) Ist eine angemessene Versorgung mit Wohnraum im Zeitpunkt der Wohnsitznahme nicht möglich, sind die Berechtigten vorläufig in Übergangsheimen unterzubringen.</p> <p>(2) Der Aufenthalt in Übergangsheimen soll zwei Jahre nicht übersteigen.</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen</p> <p>(1) Die Gemeinden sind verpflichtet, die erforderlichen Übergangsheime zu errichten und zu unterhalten. Die Übergangsheime müssen nach Lage, Bauzustand und Ausstattung für die vorläufige Unterbringung der Berechtigten geeignet sein.</p> <p>(2) Bei kreisangehörigen Gemeinden kann die Verpflichtung nach Absatz 1 durch eine Gemeinde für mehrere Gemeinden erfüllt werden.</p> <p>(3) Über den Umfang und die Dauer der Unterhaltung von Übergangsheimen entscheidet der Regierungspräsident.</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Rechtsform der Übergangsheime</p> <p>(1) Die Übergangsheime sind als nichtrechtsfähige</p>
---	--

<p>Anstalten des öffentlichen Rechts zu errichten. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.</p> <p>(2) Von den Berechtigten sind nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen Benutzungsgebühren zu erheben.</p> <p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Bevorzugte Versorgung mit Wohnraum</p> <p>(1) Der Berechtigte hat unter den Voraussetzungen der §§ 4 und 5 Wohnungsbindungsgesetz 1965 Anspruch auf bevorzugte erstmalige Versorgung mit einer öffentlich geförderten Wohnung, die im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel in einem Sonderprogramm für Berechtigte (§ 2) gefördert worden ist. Der Anspruch richtet sich gegen die nach § 3 des Wohnungsbindungsgesetzes 1965 in der jeweils geltenden Fassung zuständige Stelle.</p> <p>(2) Dieser Anspruch kann durch die Versorgung mit einer anderen geeigneten und zumutbaren Wohnung erfüllt werden</p>	<p>Anstalten des öffentlichen Rechts zu errichten. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.</p> <p>(2) Von den Berechtigten sind nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen Benutzungsgebühren zu erheben.</p> <p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Bevorzugte Versorgung mit Wohnraum</p> <p>(1) Der Berechtigte hat unter den Voraussetzungen der §§ 4 und 5 Wohnungsbindungsgesetz 1965 Anspruch auf eine bevorzugte erstmalige Versorgung mit einer öffentlich geförderten Wohnung, die im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel in einem Sonderprogramm für Berechtigte (§ 2) gefördert worden ist. Der Anspruch richtet sich gegen die nach § 3 des Wohnungsbindungsgesetzes 1965 in der jeweils geltenden Fassung zuständige Stelle.</p> <p>(2) Dieser Anspruch kann durch die Versorgung mit einer anderen geeigneten und zumutbaren Wohnung erfüllt werden</p>
<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Verlust des Anspruchs auf bevorzugte Versorgung mit Wohnraum</p> <p>Der Berechtigte (§ 2) verliert den Anspruch auf bevorzugte erstmalige Versorgung mit Wohnraum, wenn er die wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert.</p> <p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Kostenregelung</p> <p>(1) Die mit der Errichtung und Unterhaltung der Übergangsheime verbundenen Kosten tragen die Gemeinden.</p> <p>(2) Für die mit der Unterhaltung der Übergangsheime verbundenen Aufwendungen erhalten die Gemeinden vom Land eine Vierteljahrespauschale von 200 Euro für jeden in</p>	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Verlust des Anspruchs auf bevorzugte Versorgung mit Wohnraum</p> <p>Der Berechtigte (§ 2) verliert den Anspruch auf bevorzugte erstmalige Versorgung mit Wohnraum, wenn er die wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert.</p> <p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Kostenregelung</p> <p>(1) Die mit der Errichtung und Unterhaltung der Übergangsheime verbundenen Kosten tragen die Gemeinden.</p> <p>(2) Für die mit der Unterhaltung der Übergangsheime verbundenen Aufwendungen erhalten die Gemeinden vom Land eine Vierteljahrespauschale von 200 Euro für jeden</p>

einem Übergangsheim untergebrachten Berechtigten. Die Zuweisung erfolgt zum 1.3., 1.6., 1.9. und 1.12. durch die Bezirksregierung.

(3) Maßgebend für die Berechnung der Vierteljahresbeträge ist der Bestand der an den Stichtagen 31.12., 31.3., 30.6. und 30.9 in Übergangsheimen untergebrachten Berechtigten, der von den Gemeinden der Landesstelle für Aussiedler, Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge in Nordrhein-Westfalen (Landesstelle) bis zum 15.1., 15.4., 15.7. und 15.10. gemeldet wurde. Sofern eine Gemeinde zu einem Stichtag keinen Bestand meldet, wird davon ausgegangen, dass keine Berechtigten in einem Übergangsheim untergebracht sind.

(4) Das Ministerium für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium die Höhe der Pauschale durch Rechtsverordnung der Preisentwicklung anzupassen.

§ 10

Unterrichts- und Weisungsrecht

(1) Die Aufsichtsbehörden können sich jederzeit über Art, Umfang und Zustand der Übergangsheime und den Stand der wohnungsmäßigen Versorgung der Berechtigten (§ 2) unterrichten.

(2) Die Aufsichtsbehörden können Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige Erfüllung der in diesem Gesetz enthaltenen Aufgaben zu sichern.

(3) Zur zweckmäßigen Erfüllung dieser Aufgaben dürfen die Aufsichtsbehörden

a) allgemeine Weisungen erteilen, um die gleichmäßige Erfüllung der Aufgaben zu sichern,

b) besondere Weisungen erteilen, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben nicht gesichert erscheint oder überörtliche Interessen gefährdet sein können.

in einem Übergangsheim untergebrachten Berechtigten. Die Zuweisung erfolgt zum 1.3., 1.6., 1.9. und 1.12. durch die Bezirksregierung.

(3) Maßgebend für die Berechnung der Vierteljahresbeträge ist der Bestand der an den Stichtagen 31.12., 31.3., 30.6. und 30.9 in Übergangsheimen untergebrachten Berechtigten, der von den Gemeinden der Landesstelle für Aussiedler, Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge in Nordrhein-Westfalen (Landesstelle) bis zum 15.1., 15.4., 15.7. und 15.10. gemeldet wurde. Sofern eine Gemeinde zu einem Stichtag keinen Bestand meldet, wird davon ausgegangen, dass keine Berechtigten in einem Übergangsheim untergebracht sind.

(4) Das für **Vertriebenen- und Integrationsfragen zuständige Ministerium** wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium die Höhe der Pauschale durch Rechtsverordnung der Preisentwicklung anzupassen.

§ 10

Unterrichts- und Weisungsrecht

(1) Die Aufsichtsbehörden können sich jederzeit über Art, Umfang und Zustand der Übergangsheime und den Stand der wohnungsmäßigen Versorgung der Berechtigten (§ 2) unterrichten.

(2) Die Aufsichtsbehörden können Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige Erfüllung der in diesem Gesetz enthaltenen Aufgaben zu sichern.

(3) Zur zweckmäßigen Erfüllung dieser Aufgaben dürfen die Aufsichtsbehörden

a) allgemeine Weisungen erteilen, um die gleichmäßige Erfüllung der Aufgaben zu sichern,

b) besondere Weisungen erteilen, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben nicht gesichert erscheint oder überörtliche Interessen gefährdet sein können.

(4) Die Aufsicht führen die für die allgemeine Aufsicht zuständigen Behörden, Oberste Aufsichtsbehörde ist der für das Vertriebenen- und Flüchtlingswesen zuständige Minister.

(5) Die §§ 25 und 26 des Wohnungsbauförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1979 (GV. NW. S. 630) bleiben unberührt.

§ 10 a

Erweiterter Personenkreis

(1) Die Vorschriften der §§ 1 bis 10 dieses Gesetzes finden nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 entsprechende Anwendung für Ausländer, denen eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 22 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 1946) oder eine Niederlassungserlaubnis gemäß § 23 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt wurde.

(2) Zuweisungen der Personen nach Absatz 1 in die Aufnahmemeinden des Landes erfolgen in entsprechender Anwendung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes in der jeweils geltenden Fassung durch die Landesstelle für Aussiedler, Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge in Nordrhein-Westfalen (Landesstelle).

(3) Das Land gewährt für jeden Ausländer im Sinne von Absatz 1, der

- a) laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) durch eine kreisfreie Stadt oder durch eine nach § 3 AG BSHG vom 25. Juni 1962 (GV. NRW. S. 344) in der jeweils

(4) Die Aufsicht führen die für die allgemeine Aufsicht zuständigen Behörden, Oberste Aufsichtsbehörde ist der für das Vertriebenen- und Flüchtlingswesen zuständige Minister.

(5) Die §§ 25 und 26 des Wohnungsbauförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1979 (GV. NW. S. 630) bleiben unberührt.

§ 10 a

Erweiterter Personenkreis

(1) Die Vorschriften der §§ 1 bis 10 dieses Gesetzes finden nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 entsprechende Anwendung für

1. **Ausländer im Sinne des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057) in der jeweils geltenden Fassung,**

2. **Ausländer, denen nach § 33 Abs. 1 des Ausländergesetzes (AuslG) vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354) in der jeweils geltenden Fassung die Einreise und der Aufenthalt im Geltungsbereich des AuslG gestattet worden ist.**

(2) Zuweisungen der Personen nach Absatz 1 in die Aufnahmemeinden des Landes erfolgen in entsprechender Anwendung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 27. März 1984 (GV. NRW. S. 214) in der jeweils geltenden Fassung durch die Landesstelle für Aussiedler, Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge in Nordrhein-Westfalen (Landesstelle).

(3) Das Land gewährt für jeden Ausländer im Sinne von Absatz 1, der

- a) laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) durch eine kreisfreie Stadt oder durch eine nach § 3 AG BSHG vom 25. Juni 1962 (GV. NRW. S. 344) in der jeweils

<p>geltenden Fassung herangezogene kreisangehörige Gemeinde oder</p> <p>b) Leistungen nach dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vom 26. Juni 2001 (Grundsicherungs-gesetz -GSiG, BGBl. I S. 1310, 1335) in der jeweils geltenden Fassung durch eine kreisfreie Stadt oder durch einen Kreis oder durch eine herangezogene kreisangehörige Gemeinde</p> <p>erhält, für die Dauer von drei Jahren ab dem Datum der Einreise eine Vierteljahrespauschale in Höhe von 990 Euro und eine Betreuungspauschale von 46 Euro pro Quartal. Die Betreuungspauschale ist ausschließlich für die soziale Betreuung durch die Kommunen oder durch die von ihnen beauftragten Träger zu verwenden.</p> <p>(4) Die Gemeinden haben die genaue Zahl der Berechtigten nach Absatz 3 an den Stichtagen 31.12., 31.3., 30.6. und 30.9. jeweils bis zum darauffolgenden 15.1., 15.4., 15.7. und 15.10. der Bezirksregierung zu melden. Die Bezirksregierung weist die entsprechenden Vierteljahrespauschalbeträge nach Absatz 3 zum 1.3., 1.6., 1.9. und 1.12. zu.</p>	<p>geltenden Fassung herangezogene kreisangehörige Gemeinde oder</p> <p>b) Leistungen nach dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) in der jeweils geltenden Fassung durch eine kreisfreie Stadt oder durch einen Kreis oder durch eine herangezogene kreisangehörige Gemeinde</p> <p>erhält, für die Dauer von drei Jahren ab dem Datum der Einreise eine Vierteljahrespauschale in Höhe von 990 Euro und eine Betreuungspauschale von 46 Euro pro Quartal. Die Betreuungspauschale ist ausschließlich für die soziale Betreuung durch die Kommunen oder durch die von ihnen beauftragten Träger zu verwenden.</p> <p>(4) Die Gemeinden haben die genaue Zahl der Berechtigten nach Absatz 3 an den Stichtagen 31.12., 31.3., 30.6. und 30.9. jeweils bis zum 15. des darauffolgenden Monats der Bezirksregierung zu melden. Die Bezirksregierung weist die entsprechenden Vierteljahrespauschalbeträge nach Absatz 3 zum 1.3., 1.6., 1.9. und 1.12. zu.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 b Kostenerstattung</p> <p>(1) Das Land erstattet den Landschaftsverbänden die Aufwendungen nach dem BSHG oder dem GSiG für Personen im Sinne des § 10 a längstens für die Dauer von drei Jahren seit der Einreise.</p> <p>(2) Das Land erstattet den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe für Personen im Sinne des § 10 a für die Dauer der in Abs. 1 genannten Frist die nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) in der jeweils geltenden Fassung notwendigen</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 b Kostenerstattung</p> <p>(1) Das Land erstattet den Landschaftsverbänden die Aufwendungen nach dem Bundessozialhilfegesetz oder dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung für Personen im Sinne des § 10 a längstens für die Dauer von drei Jahren seit der Einreise.</p> <p>(2) Das Land erstattet den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe für Personen im Sinne des § 10 a für die Dauer der in Abs. 1 genannten Frist die nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) in der jeweils geltenden Fassung not-</p>

Aufwendungen für Leistungen der Jugendhilfe außerhalb des Elternhauses in einer anderen Familie und den Einrichtungen der Jugendhilfe sowie für Inobhutnahmen von ausländischen Flüchtlingen.

§ 11
Beiräte

(1) Beim Ministerium für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie wird ein Beirat für Vertriebenen-, Flüchtlings- und Spätaussiedlerfragen gebildet.

(2) Der Beirat hat die Aufgabe, die Landesregierung in Vertriebenen-, Flüchtlings- und Spätaussiedlerfragen zu unterrichten und sachverständig zu beraten. Er soll die Interessen der Vertriebenen, Flüchtlinge und Spätaussiedler in der Öffentlichkeit vertreten und bei ihnen Verständnis für die Maßnahmen der Behörden wecken.

(3) Bei den Bezirksregierungen können Beiräte für Vertriebenen-, Flüchtlings- und Spätaussiedlerfragen gebildet werden.

(4) Das Nähere, insbesondere die Zusammensetzung der Beiräte, die Wahl oder die Berufung der Mitglieder und ihre Amtsdauer regelt das Ministerium für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge des Landtags durch Rechtsverordnung

§ 12
Übergangsregelung

(1) § 10 a und § 10 b finden entsprechende Anwendung auf Personen gem. § 2 Nr. 2 und 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 27. März 1984 in der Fassung vom 18.2.1997 (GV. NRW. S. 24), zuletzt geändert durch Art. 64 des Gesetzes vom 25.9.2001 (GV. NRW. S. 708).

wendigen Aufwendungen für Leistungen der Jugendhilfe außerhalb des Elternhauses in einer anderen Familie und den Einrichtungen der Jugendhilfe sowie für Inobhutnahmen von ausländischen Flüchtlingen.

§ 11
Beiräte

(1) **Bei dem für Vertriebenen- und Integrationsfragen zuständigen Ministerium** wird ein Beirat für Vertriebenen-, Flüchtlings- und Spätaussiedlerfragen gebildet.

(2) Der Beirat hat die Aufgabe, die Landesregierung in Vertriebenen-, Flüchtlings- und Spätaussiedlerfragen zu unterrichten und sachverständig zu beraten. Er soll die Interessen der Vertriebenen, Flüchtlinge und Spätaussiedler in der Öffentlichkeit vertreten und bei ihnen Verständnis für die Maßnahmen der Behörden wecken.

(3) Bei den Bezirksregierungen können Beiräte für Vertriebenen-, Flüchtlings- und Spätaussiedlerfragen gebildet werden.

(4) Das Nähere, insbesondere die Zusammensetzung der Beiräte, die Wahl oder die Berufung der Mitglieder und ihre Amtsdauer regelt **das für Vertriebenen- und Integrationsfragen zuständige Ministerium** nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge des Landtags durch Rechtsverordnung

§ 12
Übergangsregelung

(1) Die §§ 10 a und 10 b finden entsprechende Anwendung auf Personen gem. § 2 Nrn. 2 und 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 27. März 1984 (GV.NRW. S. 214) **in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung.**

<p>(2) Die Auswirkungen der in den §§ 10 a und 10 b getroffenen Regelungen werden nach einem Erfahrungszeitraum von drei Jahren durch die Landesregierung unter Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände überprüft. Die Landesregierung unterrichtet danach den zuständigen Landtagsausschuss über das Ergebnis der <u>Überprüfung</u>.</p> <p style="text-align: center;">§ 13 In-Kraft-Treten</p> <p>Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.</p>	<p>(2) Die Auswirkungen der in den §§ 10 a und 10 b getroffenen Regelungen werden nach einem Erfahrungszeitraum von drei Jahren durch die Landesregierung unter Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände überprüft. Die Landesregierung unterrichtet danach den zuständigen Landtagsausschuss über das Ergebnis.</p> <p style="text-align: center;">§ 13 In-Kraft-Treten</p> <p>Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.</p>
---	--